

Geschäftsführung:
Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen

NIEDERSCHRIFT

**über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Beteiligungen,
Finanzentwicklung und Verwaltungsmodernisierung der Stadt Lüdenscheid**

am 01.03.2024

im Ratssaal

Anwesend:

Vorsitz:

Ratsherr Christoph Weiland CDU

Ausschussmitglieder mit Stimmrecht:

Zweiter Stellvertretender Bürgermeister		
Dirk Franke	SPD	Vertretung für RH Ferber
Ratsherr Oliver Fröhling	CDU	
Ratsherr Daniel Kahler	CDU	anwesend ab 17:13 Uhr
Ratsherr Thomas Kruber	SPD	
Ratsfrau Susanne Mewes	CDU	Vertretung für 1. Stv. BM Weiß
Ratsfrau Ramona Ullrich	SPD	
Ratsherr Jens Voß	SPD	
Herr Mehmet Kaya	CDU	Vertretung für RF Meyer
Herr Sören Miossec	Bündnis 90/Die Grünen	
Herr Daniel Schmidt	SPD	Vertretung für Herrn Kallweit
Herr Frank Tielke	DIE LINKE.	
Herr Florian Wüllner	FDP	

Gäste:

Herr Volker Neumann anwesend bis 17:20 Uhr

Verwaltung:

Erster Beigeordneter Fabian Kessler
Beigeordneter und Stadtkämmerer Sven Haarhaus
Frau Martina Pabst
Frau Sabine Weichler

Schriftführung:

Frau Juliane Wolter

Abwesend:

Ausschussmitglieder mit Stimmrecht:

Ratsherr Fabian Ferber	SPD
Ratsfrau Ursula Meyer	CDU
Erster Stellvertretender Bürgermeister Björn Weiß	CDU
Herrn Philipp Kallweit	SPD

Beratende Mitglieder Integrationsrat

Herr Konstantinos Titokis	Internationale Liste der SPD
---------------------------	---------------------------------

Beginn: 17:03 Uhr

Ende: 18:42 Uhr

Der Vorsitzende, Ratsherr Weiland, eröffnet die heutige öffentliche Sitzung des Ausschusses für Beteiligungen, Finanzentwicklung und Verwaltungsmodernisierung (BFV), zu der form- und fristgerecht mit Schreiben vom 22.02.2024 eingeladen wurde.

Anschließend teilt er mit, dass die Tagesordnung um den TOP „Stellenplan 2024/25 - 1. Ergänzung“ erweitert werden solle. Die zugehörige Sitzungsdrucksache 012/2024/1 wurde am 28.02.2024 in das Ratsinformationssystem eingestellt, den Ausschussmitgliedern vorab per Mail zur Verfügung gestellt sowie zusätzlich vor der Sitzung als Tischvorlage an die Mitglieder des BFV verteilt, die nicht an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen. Gegen die Aufnahme des Punktes als TOP 4.1 werden keine Bedenken geäußert, sodass Ausschussvorsitzender Weiland die Tagesordnung in der erweiterten Form feststellt.

1. Öffentliche Fragestunde

Es liegen keine schriftlichen Anfragen aus der Bürgerschaft vor. Auch mündliche Anfragen werden nicht gestellt.

2. Berichts- und Beschlusskontrolle

Ausschussvorsitzender Weiland erläutert, dass der aktuelle Stand der laufenden Aufträge und Anfragen aus der Anlage zu diesem Tagesordnungspunkt ersichtlich sei. Unter TOP 3 der heutigen Sitzung erfolge anknüpfend an die Anfrage aus der Ratssitzung vom 04.10.2021 die Berichterstattung zur ENERVIE AG, Schwerpunkt Stadtwerke und Bäderbetrieb, durch den Vorstand. Die übrigen enthaltenen Anträge, Anfragen und Aufträge, zu denen teils in vergangenen Sitzungen bereits Zwischenstände präsentiert wurden, befänden sich aktuell noch in der Bearbeitung. Anmerkungen oder Fragen zur Berichts- und Beschlusskontrolle ergeben sich anschließend nicht.

3. Vorstellung der ENERVIE - Südwestfalen Energie und Wasser AG (Bericht des Vorstands)

Ausschussvorsitzender Weiland übergibt das Wort an Herrn Volker Neumann (Vorstandsmitglied der ENERVIE - Südwestfalen Energie und Wasser AG), welcher zunächst die Stadt

Lüdenscheid als zweitgrößten Anteilseigner sowie die Stadtwerke Lüdenscheid und den Bäderbetrieb Lüdenscheid als vorzustellende Schwerpunktbereiche in die Konzernstruktur der ENERVIE AG einordnet. Neben wesentlichen Zahlen, Daten und Fakten zur wirtschaftlichen Entwicklung der beiden zuvor genannten Unternehmensteile sowie des Konzerns im Ganzen geht Herr Neumann auf die lokalen Aktivitäten der Stadtwerke und des Bäderbetriebs zur Kundenakquise und -bindung sowie jeweilige aktuelle Herausforderungen ein. Die Präsentation ist dieser Niederschrift beigelegt.

Wortmeldungen ergeben sich anschließend nicht. Ausschussvorsitzender Weiland bedankt sich für den Vortrag.

4. Stellenplan 2024/25 Vorlage: 012/2024

s. Ergänzungsvorlage

4.1. Stellenplan 2024/25 - 1. Ergänzung Vorlage: 012/2024/1

Der Ausschuss für Beteiligungen, Finanzentwicklung und Verwaltungsmodernisierung empfiehlt einstimmig folgenden

Beschluss:

1. Der Stellenplan 2024/25 wird beschlossen.
2. Der Rat beauftragt die Verwaltung
 - a. die Durchführung der Aufgabenkritik verstärkt voranzutreiben.
 - b. in den nächsten Jahren schrittweise ein Prozessmanagement in der Verwaltung zu etablieren,
 - c. auch darauf aufbauend, die Verwaltungsorganisation so weiterzuentwickeln, dass diese umfänglich auf
 - i. eine umfassende Digitalisierung
 - ii. den Fachkräftemangel
 - iii. die neuen, vielfältigen Bedrohungsszenarien vorbereitet und ausgerichtet ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12

5. Haushaltsplan 2024/2025 - Änderungsliste der dem Ausschuss für Beteiligungen, Finanzentwicklung und Verwaltungsmodernisierung zugeordneten Produkte

Ausschussvorsitzender Weiland übergibt das Wort an Stadtkämmerer Sven Haarhaus, welcher anknüpfend an die vorangegangenen Berichterstattungen und im Vorgriff auf die Beschlussvorlage zu Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024/2025 die Auswirkungen des am 28.02.2024 durch den Landtag verabschiedeten 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes vorstellt. Die Präsentation ist dieser Niederschrift beigelegt.

Ein nach Referentenentwurf zunächst vorgesehener Entfall der 5%-HSK-Grenze nach § 76 Abs. 1 S. 2 Gemeindeordnung (GO) NRW, im Falle dessen die Stadt Lüdenscheid nicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts verpflichtet gewesen wäre, sei in dem nun

beschlossenen Gesetzesentwurf nicht mehr vorgesehen gewesen. Auf Grundlage der geplanten Jahresergebnisse nach derzeitigem Beratungsstand des Haushaltes 2024/2025 ergäbe sich in allen Planjahren eine Überschreitung der o.g. Grenze und damit nach wie vor die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts (HSK).

Das 3. NKF-WG eröffne hingegen die Möglichkeit, einen nach Ausnutzung von Ertrags- und Sparmöglichkeiten verbleibenden Jahresfehlbetrag in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung längstens in die drei folgenden Haushaltsjahre vorzutragen. Stadtkämmerer Haarhaus führt aus, dass eine HSK-Pflicht im Falle der Stadt Lüdenscheid mithilfe dieses Gestaltungsinstruments voraussichtlich umgangen werden könne. Er stellt zwei denkbare Konstellationen für die Aufteilung der Jahresfehlbeträge auf die Folgejahre vor, durch welche die 5%-HSK-Grenze jeweils lediglich in 2028 und damit nur einem Planjahr überschritten wäre und sich demnach keine HSK-Pflicht nach § 76 Abs. 1 S. 2 GO NRW ergeben würde.

Zusammenfassend hält Stadtkämmerer Haarhaus fest, dass es nach aktuellem Kenntnisstand somit grds. zulässig sei, die haushalterischen Gestaltungsspielräume des 3. NKF-WG dahingehend zu nutzen, dass die Stadt nicht bereits mit dem Jahr 2024 der Haushaltssicherungspflicht unterliege. Durch den Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nach § 84 Abs. 2 GO NRW, n. F., könne die Stadt jedoch auch in diesem Fall zur Aufstellung eines HSK verpflichtet werden. Verwaltungsseitig werde die Nutzung der Verlustvortragsregelung nicht vorgeschlagen, da ein solches Vorgehen die schlechte haushaltswirtschaftliche Lage nicht verbessere und ihr tatsächliches Ausmaß zudem verschleierte. Um im Übrigen nicht in den Folgejahren in die Haushaltssicherung zu geraten, müssten die Ergebnisse der nächsten Jahre gegenüber den Planungen deutlich besser ausfallen und sich die Aussichten mit Blick auf kommende Planaufstellungen erheblich verbessern, um das über den Verlustvortrag vorgesehene „Nachsparen“ überhaupt zu ermöglichen.

Auf sich anschließende Nachfrage des Rats Herrn Fröhling erläutert Stadtkämmerer Haarhaus, dass die HSK-Pflicht auch im Falle der Erwirtschaftung von gegenüber der Planung besseren Jahresergebnissen nach aktueller Rechtslage dann ende, wenn die Kommune einen in allen Planjahren ausgeglichenen Haushalt vorlegen könne. Dies könne – ggf. auch unter Einbezug von Verlustvorträgen – auch in einem Zeitraum gelingen, der die Maximalfrist von zehn Jahren unterschreitet. Maßgeblich sei hierfür jedoch grds. der jeweilige mittelfristige Planungszeitraum und nicht etwaige zwischenzeitlich erwirtschaftete, gegenüber der zugehörigen Planung verbesserte Jahresergebnisse.

Ratsherr Voß schließt sich unter Bezugnahme auf die kommunale Unterfinanzierung durch Land und Bund sowie auf die Erfahrungen der vergangenen HSK-Jahre mit der Ankündigung eines Votums der SPD-Fraktion (vorbehaltlich der noch erfolgenden Beratungen) für den vorgeschlagenen Eintritt in das Haushaltssicherungskonzept an.

Zur Änderungsliste der dem Ausschuss für Beteiligungen, Finanzentwicklung und Verwaltungsmodernisierung zugeordneten Produkte ergeben sich anschließend keine Wortmeldungen. Der Ausschuss für Beteiligungen, Finanzentwicklung und Verwaltungsmodernisierung fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Den Haushaltsansätzen 2024/2025 inkl. der vorliegenden Änderungslisten der dem Ausschuss für Beteiligungen, Finanzentwicklung und Verwaltungsmodernisierung zugeordneten Produkte wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13

5.1. Beratung der Punkte 1, 6, 8 und 10 des Antrags der CDU-Fraktion vom 17.01.2024 gemäß abweichender Beschlussfassung in der Sitzung des Rates am 22.01.2024

Punkt 1 – Vermeidung zusätzlicher finanzieller Belastungen

Stadtkämmerer Sven Haarhaus hebt bezugnehmend auf den Antrag und die zugehörige Stellungnahme hervor, dass die städtischen Hebesätze im interkommunalen Vergleich zwar überdurchschnittlich seien, nicht aber die sich daraus ergebende Deckungsmittelausstattung. Insofern sei davon auszugehen, dass die über die Gemeindesteuern generierten Einnahmen auch stets für die Aufgabenerfüllung benötigt wurden und werden. Des Weiteren nennt er die bekannten, für die Jahre 2024 ff. zu erwartenden und zum Großteil in externen Umständen begründeten größeren Mehrbelastungen auf der Aufwandsseite (insb. steigende Kreisumlage, Belastungen aus Tarifabschlüssen, Aufwandssteigerungen in den Bereichen Kinderbetreuung und Hilfen zur Erziehung, Zinsbelastung).

Das HSK sehe bereits an diversen Stellen Aufwandskürzungen vor; beispielhaft hervorgehoben seien eine Reduzierung der Raumkosten (trotz aktuell steigender Bedarfe der Verwaltung) sowie Pauschalkürzungen beim Personalaufwand und noch zu erarbeitende Einsparungen durch Prozessoptimierungen und Aufgabenkritik, Anpassungen bei Gebäudeabschreibungen und der Einsatz des Instruments des „globalen Minderaufwands“. Ein genehmigungsfähiges HSK habe hingegen nur durch ebenfalls erfolgende Anpassungen auf der Ertragsseite aufgestellt werden können. Stadtkämmerer Haarhaus verdeutlicht des Weiteren, dass die (auch in Anbetracht der aktuell noch guten städtischen Liquiditätsausstattung) planerisch erst ab dem Jahr 2027 vorgesehene Grundsteuererhöhung durch die seit Langem geforderte angemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen durch Bund und Land obsolet gemacht werden könnte und appelliert, sich auf allen Ebenen hierfür einzusetzen.

Insgesamt werde die Bestrebung des Antrags, zusätzliche Belastungen für die Bürger*innen zu vermeiden, verwaltungsseitig geteilt, dies könne jedoch wie erläutert in der Haushaltsplanung aktuell nicht abgebildet werden. Entsprechend werde daher eine Modifizierung des Beschlussvorschlags vorgeschlagen.

Ratsherr Kahler erfragt anschließend losgelöst vom Beratungspunkt, ob im Bereich der Spielplätze zurückgestellte Projekte und entsprechend reduzierte Planansätze eine Sparmaßnahme darstellten und dies eine spätere Einplanung bzw. Bereitstellung entsprechender Mittel erschwere. Stadtkämmerer Haarhaus erwidert, dass es sich bei der angesprochenen Reduzierung nicht um eine Sparmaßnahme, sondern eine seitens des zuständigen Fachbereichs eingebrachte Anpassung an die dortigen Kapazitäten handele. Im Haushalt 2024/2025 seien hierfür entsprechend keine Mittel vorgesehen, könnten im Rahmen der flexiblen Haushaltsbewirtschaftung aber (mit entsprechender Deckung an anderer Stelle, so bspw. für stattdessen entfallende Maßnahmen) über- bzw. außerplanmäßig bereitgestellt werden. Auch könnte ohnehin die Aufstellung eines Nachtragshaushalts für 2025 erforderlich werden, in welchem entsprechende Veränderungen berücksichtigt werden könnten. In der Mittelfristplanung sei das gemäß „investivem Deckel“ verfügbare Investitionsvolumen wie üblich noch nicht vollständig verplant bzw. die entsprechenden Maßnahmen noch nicht hinreichend konkretisiert, sodass in Hinblick auf die Jahre 2026 ff. nach derzeitigem Planungsstand Handlungsmöglichkeiten bestünden.

Ratsherr Fröhling nimmt im Folgenden wieder Bezug auf Punkt 1 des zu beratenden Antrags, bedankt sich für die ausführliche Stellungnahme der Verwaltung und betont die dargelegte Bedeutung externer Einflüsse für die kommunalen Haushalte (insb. Aufgabenausweitungen, mangelnde finanzielle Ausstattung). Den verwaltungsseitig vorgenommenen Anpassungen

sungen des Beschlussvorschlags könne vor dem Hintergrund der Ausführungen der Kämmerer seitens der CDU-Fraktion gefolgt werden.

Punkt 6 – Digitalisierung von Prozessen

Zu diesem Beratungspunkt erfolgt keine Aussprache.

Punkt 8 – Steuerung der Beteiligungen

Ausschussvorsitzender Weiland weist darauf hin, dass die Stellungnahme der Verwaltung am 29.02.2024 in das Ratsinformationssystem eingestellt und allen Ausschussmitgliedern als Tischvorlage zur Verfügung gestellt worden sei. Die Stellungnahme der Verwaltung beziehe sich im Wesentlichen auf die Begründung des Antrags (Vermarktung öffentlicher Werbeflächen). Ratsherr Voß spricht sich im Folgenden dafür aus, den Beschlussvorschlag nicht losgelöst von der Verwaltungsstellungnahme zu betrachten. Ausschussvorsitzender Weiland folgt dem, wobei die zugehörigen Unterlagen aus der Thematisierung eines entsprechenden CDU-Antrags zur Vermarktung öffentlicher Werbeflächen im Bau- und Verkehrsausschuss im Sommer 2021 beigefügt werden sollen. Der Beschlussvorschlag bleibt hiervon unberührt.

Punkt 10 – Berücksichtigung der Vorschläge der Gemeindeprüfungsanstalt (gpaNRW)

Zu Punkt a) des abweichenden Beschlussvorschlags

Stadtkämmerer Sven Haarhaus erläutert beziehungsweise auf den Antrag und die zugehörige Stellungnahme der Verwaltung, dass verwaltungsseitig bereits seit längerem auf die problematische Größenordnung der städtischen Ermächtigungsübertragungen bei den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit hingewiesen werde. Entsprechende Maßnahmen, wie bspw. die gezielte Neuveranschlagung von Maßnahmen, würden im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ergriffen. Eine Garantie der Umsetzung der für ein Haushaltsjahr veranschlagten Maßnahmen sei aus Verwaltungssicht hingegen nicht möglich. Bezugnehmend auf die Antragsbegründung werde die Konkretisierung auf investive Ermächtigungsübertragungen vorgeschlagen. Der Beschlussvorschlag sei entsprechend umformuliert worden.

Zu diskutieren und festzulegen sei noch die anzustrebende Umsetzungsquote der für ein Haushaltsjahr vorgesehenen Ermächtigungen, die sich in einer realistischen und damit gegenüber der Bezifferung im Antrag (90%) in einem niedrigeren Bereich bewegen sollte. Wie in der Stellungnahme dargelegt, läge die Stadt Lüdenscheid bereits bei Erreichung eines Umsetzungsanteils von 55% im oberen Viertel der Vergleichskommunen. Ein erster Zielwert zur investiven Ermächtigungsumsetzung könnte sich in der Größenordnung von 55% bis 60% mit optionaler späterer Anpassung nach oben bewegen. Gerade für das Jahr 2024 sei allerdings eine bereits durch die späte Beschlussfassung zum Haushalt begründet niedrigere Umsetzungsquote zu erwarten.

Ratsherr Fröhling greift im Folgenden die seitens des Kämmerers genannten Prozentwerte auf. Diese halte er nicht für ambitioniert genug, um dem Zweck des Antrags förderlich zu sein. Er schlägt einen Zielwert von 70% vor. Auch wenn die festzulegende Umsetzungsquote verwaltungsseitig nicht garantiert werden könne, halte er den Verwaltungsvorschlag in der Formulierung („...darauf hinzuwirken, dass...“) zudem für nicht hinreichend verbindlich. Stadtkämmerer Haarhaus erwidert, dass die Stadt Lüdenscheid bereits mit 55% im Vergleichsumfeld relativ weit vorne läge und er den Wert deshalb zur Diskussion gestellt, aber auch keine Einwände gegen eine ambitioniertere Zielformulierung habe. Ratsherr Voß spricht sich anschließend gegen die Festsetzung eines als unrealistisch erachteten Zielwerts aus und schlägt eine Quote von 60% vor. Hiergegen sowie gegen den anschließenden Vor-

schlag von Ratsherrn Fröhling zur Umformulierung des Verwaltungsvorschlags („Die Verwaltung wird beauftragt, (...) zu 60 Prozent umzusetzen“) werden schließlich keine Einwände mehr erhoben.

Zu Punkt c) des abweichenden Beschlussvorschlags

Ratsherr Fröhling erkundigt sich nach dem Grund der in der Verwaltungsstellungnahme und dem abweichenden Beschlussvorschlag erfolgten Eingrenzung auf den Bereich der Verkehrsflächen. Stadtkämmerer Haarhaus erwidert, dass sich der als Antragsgrundlage herangezogene Bericht der gpaNRW ausschließlich auf Verkehrsflächen beziehe. In diesem Zusammenhang sei auch die verwaltungsseitig vorgeschlagene Zustandserfassung und -Bewertung der Verkehrsflächen zu sehen. Losgelöst vom gpa-Bericht seien aus der angekündigten Anpassung der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) NRW zudem generelle Anpassungen bei den rechtlichen Vorgaben zur Abschreibung kommunalen Anlagevermögens zu erwarten.

Gegen die verwaltungsseitige Anpassung des Beschlussvorschlags werden keine Einwände geäußert.

Der Ausschuss für Beteiligungen, Finanzentwicklung und Verwaltungsmodernisierung fasst zu den beratenen Punkten des Antrags einstimmig folgende

Beschlüsse:

Punkt 6

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Digitalisierung von Prozessen voranzutreiben und ein Konzept vorzustellen, dass sich u. a. auf die folgenden Gesichtspunkte bezieht:

- ein Digitales Formularmanagement
- ein Enterprise Content Management (Dokumenten Management System)
- eine E Akte Workflows innerhalb von Verwaltungsprozessen
- ein medienbruchfreies digitales Angebot von Dienstleistungen im Rahmen des Bürgerservices

Der Bürgerservice soll erhöht und der Verwaltungsaufwand für wiederkehrende Prozesse durch IT unterstützt und verschlankt werden.

Punkt 8

Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwiefern sich Zuschüsse an Beteiligungen durch die Generierung von Einnahmen im eigenen Verantwortungs- und Beeinflussungsbereich der Gesellschaft ersetzen oder teilweise kompensieren lassen.

Abweichende Beschlüsse:

Punkt 1

Die Verwaltung wird beauftragt, im Zuge des Haushaltssicherungskonzeptes von einer weiteren Anhebung der Gewerbesteuern abzusehen. Die gesetzlich vorgesehene Neubemessung der Grundsteuern wird – wie angekündigt – aufkommensneutral umgesetzt.

Punkt 10

Die Stadtverwaltung wird beauftragt

- a) investive Ermächtigungen, die für ein Haushaltsjahr vorgesehen sind, künftig zu 60 Prozent umzusetzen und diese Kennzahl in den Haushaltsplan und den Jahresabschluss aufzunehmen
- b) Ermächtigungen nur dann zu übertragen, wenn vorab eine Neukalkulation erfolgt ist

c) die Abschreibungen der Stadt Lüdenscheid im Bereich der Verkehrsflächen neu zu bewerten und den zuständigen Gremien entsprechend den Ergebnissen der Zustandsüberprüfung einen Entscheidungsvorschlag vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13

6. Auswirkungen der Grundsteuerreform in Lüdenscheid Vorlage: 033/2024

Ausschussvorsitzender Weiland übergibt das Wort an Stadtkämmerer Sven Haarhaus. Dieser erläutert, dass die im Rahmen der Grundsteuerreform vorgenommenen Neubewertungen entgegen der Erwartungen nicht zu einer Erhöhung, sondern zu einer Reduzierung der Bewertungsgrundlagen führten. Nach noch nicht abgeschlossener Auswertung lägen die Bewertungsgrundlagen bei der Stadt Lüdenscheid um rd. 30% niedriger als vor der Reform; diese Tendenz spiegele sich auch im interkommunalen Vergleich wider. Um die Grundsteuerreform wie seitens des Gesetzgebers vorgesehen aufkommensneutral umsetzen zu können, müssten die Hebesätze entsprechend steigen. Zwischen den einzelnen Gruppen der Steuerschuldner*innen käme es jedoch zu signifikanten Belastungsverschiebungen: In fast allen Kommunen würden nach der Reform aufgrund des von den Finanzämtern festgelegten Grundsteuerwertes die Geschäftsgrundstücke in geringerem Maße besteuert, was bei einer aufkommensneutralen Umsetzung zwangsläufig zu höheren Grundsteuern bei den Wohngrundstücken führe. Auf Landesebene gäbe es Initiativen, um diese Entwicklung zu vermeiden, so insb. die Einführung einer separaten Steuermesszahl oder eines separaten Hebesatzes für Nichtwohngebäude. Eine kurzfristige Lösung zeichne sich hier derzeit aber nicht ab.

Auf diesbezügliche Nachfrage von Ratsfrau Mewes ergänzt Stadtkämmerer Haarhaus, dass die Voraussetzungen für die o.g. Gegenmaßnahmen zunächst auf Landesebene geschaffen werden müssten. Der Kommune eröffneten sich keine eigenen Spielräume zur Vermeidung der Lastenverschiebung, wenn die Grundsteuererträge konstant gehalten werden sollen. Nimmt die Stadt Lüdenscheid keine Hebesatzanpassung vor, würde im städtischen Haushalt jährlich ein hoher siebenstelliger Betrag fehlen.

Ausschussvorsitzender Weiland erkundigt sich im Folgenden, ob es verwaltungsintern bereits Überlegungen zur Einführung einer „Grundsteuer C“ für bebaubare Flächen gebe. Stadtkämmerer Haarhaus erwidert, dass eine Beschäftigung mit der Thematik erfolgt sei, Diskussionen auf Städtetag-Ebene und Erfahrungen anderer Kommunen nach die Effektivität einer solchen höheren Besteuerung von bebaubaren Grundstücke als Bebauungs-Anreiz jedoch in Zweifel stünde. Auch bei Festlegung hoher Hebesätze ließe sich hier jedenfalls kein Volumen generieren, mithilfe dessen eine Abfederung an anderer Stelle vorgenommen werden könnte. Im ersten Schritt wäre städteplanerisch zu analysieren, welche unbebauten Bereiche des Stadtgebiets einer Bebauung zugeführt werden sollen.

Weitere Wortmeldungen ergeben sich nicht. Der Ausschuss für Beteiligungen, Finanzentwicklung und Verwaltungsmodernisierung fasst daraufhin einstimmig folgenden

Beschluss:

Der Bericht über die Auswirkungen der Grundsteuerreform in Lüdenscheid wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13

7. Sachstand des Cyberangriffs für den Finanzbereich Vorlage: 034/2024

Ausschussvorsitzender Weiland übergibt das Wort an Frau Sabine Weichler (Leitung Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen), welche ergänzend zu den Ausführungen des Sachstandsberichts zu den Entwicklungen seit dessen Fertigstellung berichtet:

Die bei der Stadt vorliegenden Sachverhalte für die Grundbesitzabgaben aus dem Jahr 2023 seien inzwischen abgearbeitet, die Jahressollstellung vorbereitet und abgeschlossen. Der Druck und Versand der Grundbesitzabgabenbescheide für das Jahr 2024 sei für den 12. März terminiert, die Bescheide würden entsprechend Mitte März zugehen und die Zahlungen für die Grundbesitzabgaben zum 15. April fällig (Pressemitteilung folgt). Dadurch, dass der elektronische Datenträgeraustausch mit dem Finanzamt noch nicht wieder funktionierte, lägen seit Anfang 2024 beantragte Änderungen wie Eigentumswechsel oder Wertfortschreibungen noch nicht bei der Stadt vor und könnten dementsprechend noch nicht berücksichtigt werden. Bezüglich dieser Sachverhalte würden sukzessive Änderungsbescheide erstellt, die zeitnah auf den ursprünglichen Bescheid folgen würden. Im Bereich der Gewerbesteuer erfolgten die Datenaustausche mit dem Finanzamt aktuell weiterhin in Papierform (der Stand zum Stichtag 07.12.2023 wurde in Jahressollstellung 2024 berücksichtigt), die mit erheblichem zeitlichen Mehraufwand verarbeitet würden. Da die den Zahlungen in der Finanzbuchhaltung vorgeschalteten Vorverfahren zurzeit noch nicht wieder einsatzbereit seien, entstehe auch hier bei der Bearbeitung weiterhin erheblicher Arbeitsaufwand. Ergänzend zum Sachstand in der Vorlage seien der Stadt inzwischen jedoch wieder tägliche Auszahlungen möglich.

Ratsfrau Ullrich erkundigt sich anschließend, ob bei der Stadt Lüdenscheid bereits Cloud-Lösungen für den Einsatz der Finanzsoftware Infoma thematisiert worden seien, da die betreffenden Kommunen nach ihrem Kenntnissstand trotz Cyber-Angriff effektiv weiterarbeiten konnten. Stadtkämmerer Haarhaus erwidert, dass es entsprechende Austausch mit dem Hersteller gegeben habe, die angesichts des derzeit funktionstüchtigen Infoma-Notbetriebs zunächst nicht weiterverfolgt worden seien. Erster Beigeordneter Kessler ergänzt, dass cloudbasierte Verfahren unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Cyber-Angriffs auch über das Fachverfahren Infoma hinaus verstärkt in den städtischen Fokus gerückt seien.

Der Ausschuss für Beteiligungen, Finanzentwicklung und Verwaltungsmodernisierung fasst daraufhin einstimmig folgenden

Der Ausschuss für Beteiligungen, Finanzentwicklung und Verwaltungsmodernisierung fasst daraufhin einstimmig folgenden

Beschluss:

Der Bericht zum Sachstand des Cyberangriffs für den Finanzbereich wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13

8. Beteiligungsbericht 2022

Vorlage: 013/2024

Ausschussvorsitzender Weiland weist darauf hin, dass der Beteiligungsbericht wie in der Vorlage angekündigt in das Ratsinformationssystem eingestellt und am 28.02. zusätzlich allen Ausschussmitgliedern per Mail zur Verfügung gestellt worden sei.

Der Ausschuss für Beteiligungen, Finanzentwicklung und Verwaltungsmodernisierung empfiehlt daraufhin einstimmig folgenden

Beschluss:

Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2022 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13

9. Bericht zur haushaltswirtschaftlichen Lage (mündlicher Bericht)

Ausschussvorsitzender Weiland übergibt an Stadtkämmerer Sven Haarhaus, der auch bezugnehmend auf den Bericht unter TOP 7 auf den nach wie vor eingeschränkten Blick auf die Haushaltsjahre 2023 ff. eingeht. Beispielhaft führt er die Gewerbesteuer an, die sich seit dem Cyber-Angriff ohne Möglichkeit des Datenaustauschs mit dem Finanzamt zunächst in Richtung eines neuen Rekordergebnisses entwickelt hätte; nach nunmehr erfolgter Nachholung der Abgänge 2023 aber noch immer auf ein gutes Ergebnis hinauslief. In der Liquiditätsentwicklung seien wie bereits in Zusammenhang zu den fehlenden Lastschrifteinzügen Ende 2023 nun auch aufgrund des zum 15.02.2024 ausgebliebenen Steuertermins (Nachholung wie berichtet am 15.04.2024) entsprechende zwischenzeitliche Verschlechterungen zu verzeichnen. Auch ohne die noch ausstehenden Vereinnahmungen sei die Liquiditätssituation mit Beständen von aktuell rd. 95 Mio. € jedoch weiterhin stabil. Wie auch u.a. im Vorbericht zum Haushaltsplan 2024/2025 dokumentiert sei, würden diese Guthaben hingegen planmäßig innerhalb der nächsten zwei bis drei Jahre Liquiditätskreditbeständen weichen.

Anmerkungen oder Fragen ergeben sich nicht. Der Ausschussvorsitzende bedankt sich für die Berichterstattung.

10. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

10.1. Bekanntgaben

10.1.1. Aufbauorganisation der Verwaltung - Abteilungsbildung Fachdienst Bauordnung

Zur o.g. schriftlichen Bekanntgabe ergeben sich keine Wortmeldungen.

10.1.2. Information zum Bürgergespräch Haushalt am 05.03.2024

Stadtkämmerer Sven Haarhaus weist auf das Bürgerinformationsgespräch zum städtischen Haushalt am kommenden Dienstag hin (05.03.2024, 18 Uhr, Stadtbücherei). Hierin sollen die

Hintergründe zur in weiten Teilen nicht hausgemachten finanziellen Schieflage der Stadt und ihre Auswirkungen auf die Bürger*innen erläutert und die Möglichkeit gegeben werden, Fragen zu stellen und zu diskutieren. Es würden sich auch Vorschläge und Anregungen aus der Bürgerschaft erhofft.

10.2. Beantwortung von Anfragen

Es liegen keine Beantwortungen von Anfragen vor.

10.3. Anfragen

Es liegen keine schriftlichen Anfragen vor. Auch mündliche Anfragen werden nicht gestellt.

10.3.1. Schriftliche Anfrage der FDP-Fraktion vom 26.02.2024; Einführung einer Bezahlkarte für Asylsuchende

Ausschussvorsitzender Weiland übergibt das Wort an den Ersten Beigeordneten Fabian Kessler. Dieser verweist in Abstimmung mit Ratsherrn Holzrichter als Anfragensteller bzgl. der Punkte 1 und 2 der schriftlichen Anfrage auf die bereits erfolgte ausführliche Beantwortung im Ausschuss für Soziales und Demographie am 27.02.2024. Bzgl. des Punktes 3 sei eine regelmäßige Berichterstattung im ASD abgestimmt worden.

Weitere schriftliche Anfragen liegen nicht vor. Auch mündliche Anfragen ergeben sich anschließend nicht.

Ausschussvorsitzender Weiland beendet den öffentlichen Teil der Sitzung und bittet die Besucher, den Raum für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu verlassen.

gez. Weiland

Christoph Weiland
Vorsitzender

gez. Wolter

Juliane Wolter
Protokollführerin

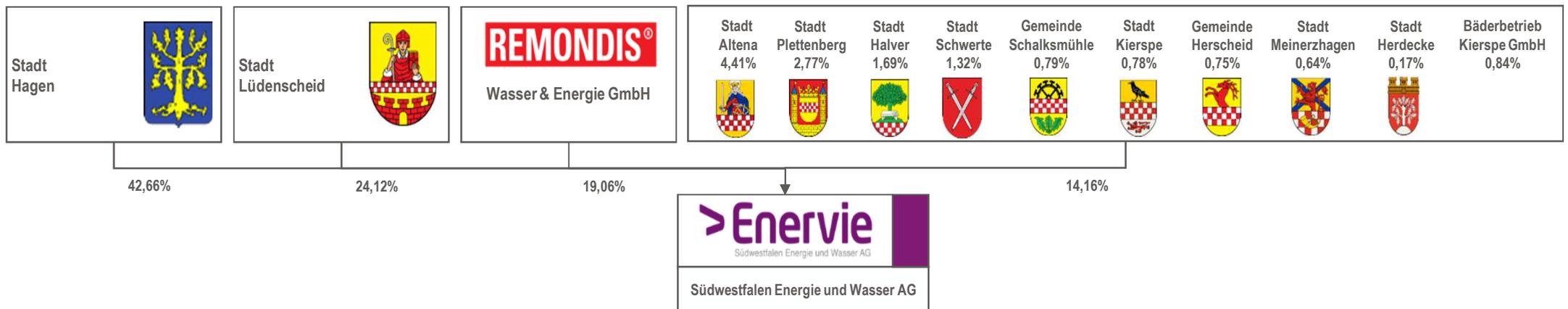
Unternehmensvorstellung **ENERVIE**

Schwerpunkt: Stadtwerke Lüdenscheid / Bäderbetrieb Lüdenscheid

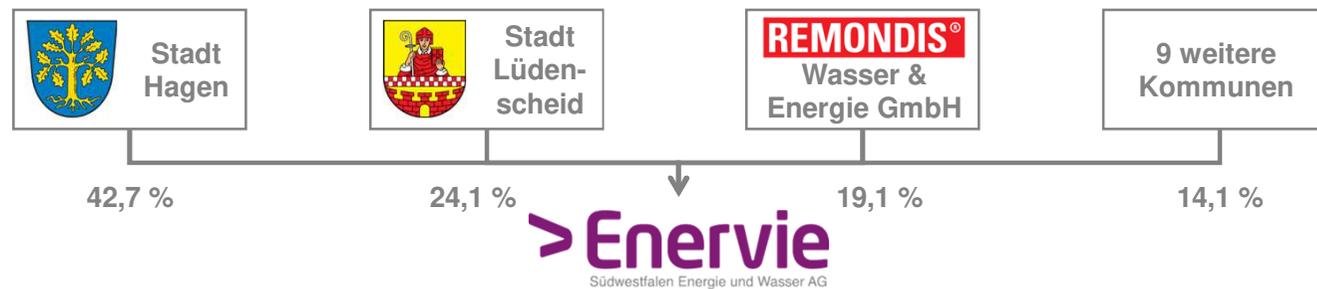
Lüdenscheid, den 01.03.2024



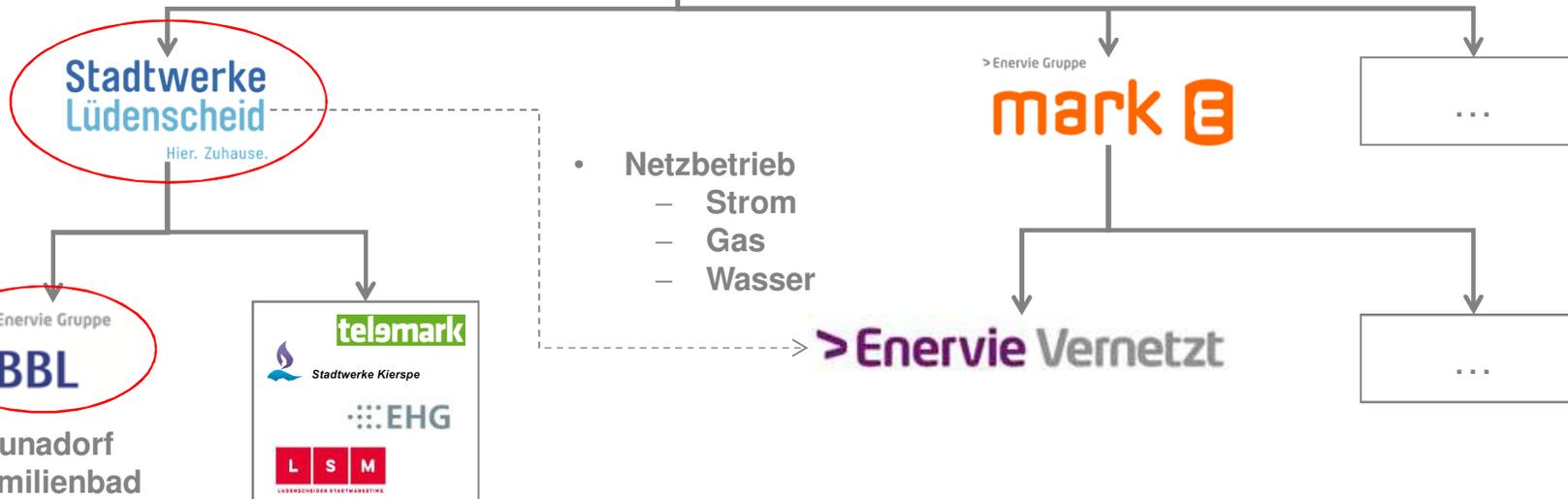
Anteilseigner ENERVIE Detailsicht



Stadtwerke Lüdenscheid / Bäderbetrieb Lüdenscheid Bestandteil der ENERVIE Gruppe



- Vertrieb
 - Strom
 - Gas
 - Wasser
- Nah- und Fernwärme
- Wassergewinnung



Stadtwerke Lüdenscheid GmbH Aktuelle Zahlen

	2023*	2022
Umsatzerlöse:	160,3 Mio. €	96,7 Mio. €
EBITDA:	9,1 Mio. €	10,7 Mio. €
EBT:	3,1 Mio. €	4,8 Mio. €
EK-Quote:	42,3%	47,7%
Bilanzsumme:	65,5 Mio. €	58,0 Mio. €
Mitarbeiter:	48	49
Auszubildende:	4	3
Absatz Strom:	299,4 Mio. kWh	320,6 Mio. kWh
Absatz Gas:	452,6 Mio. kWh	328,2 Mio. kWh
Absatz Wärme:	21,1 Mio. kWh	18,2 Mio. kWh
Absatz Trinkwasser:	4,5 Mio. m³	4,6 Mio. m ³

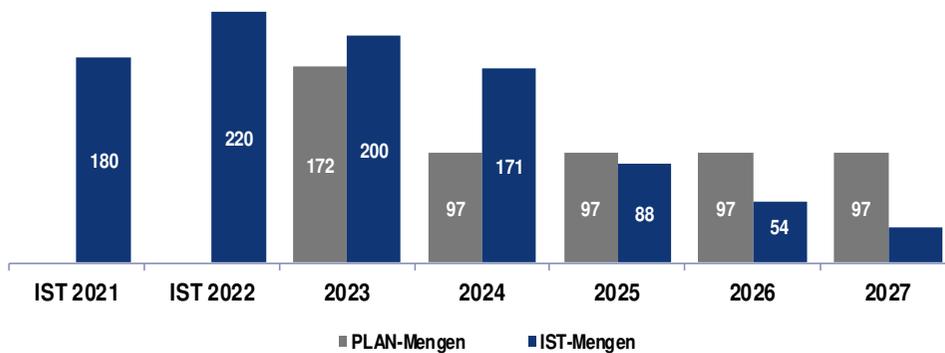
Hinweis:

Das Ergebnis vor Steuern (EBT) wird aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrags an die ENERVIE AG abgeführt.

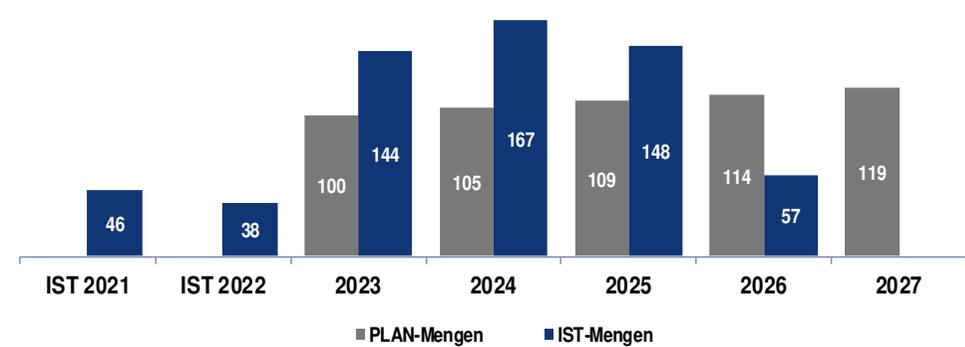
* HR 2023

Industriekundenmengen Strom und Gas

Verkaufte Industriekundenmengen Strom 2021-2027 (GWh)



Verkaufte Industriekundenmengen Gas 2021-2027 (GWh)



- Die Absatzmengen Strom und Gas bei Industriemengen für die Jahre 2024 und 2025 übertreffen schon zum jetzigen Zeitpunkt die bisherige Planung aus dem Vorjahr

Bäderbetrieb Lüdenscheid GmbH Aktuelle Zahlen

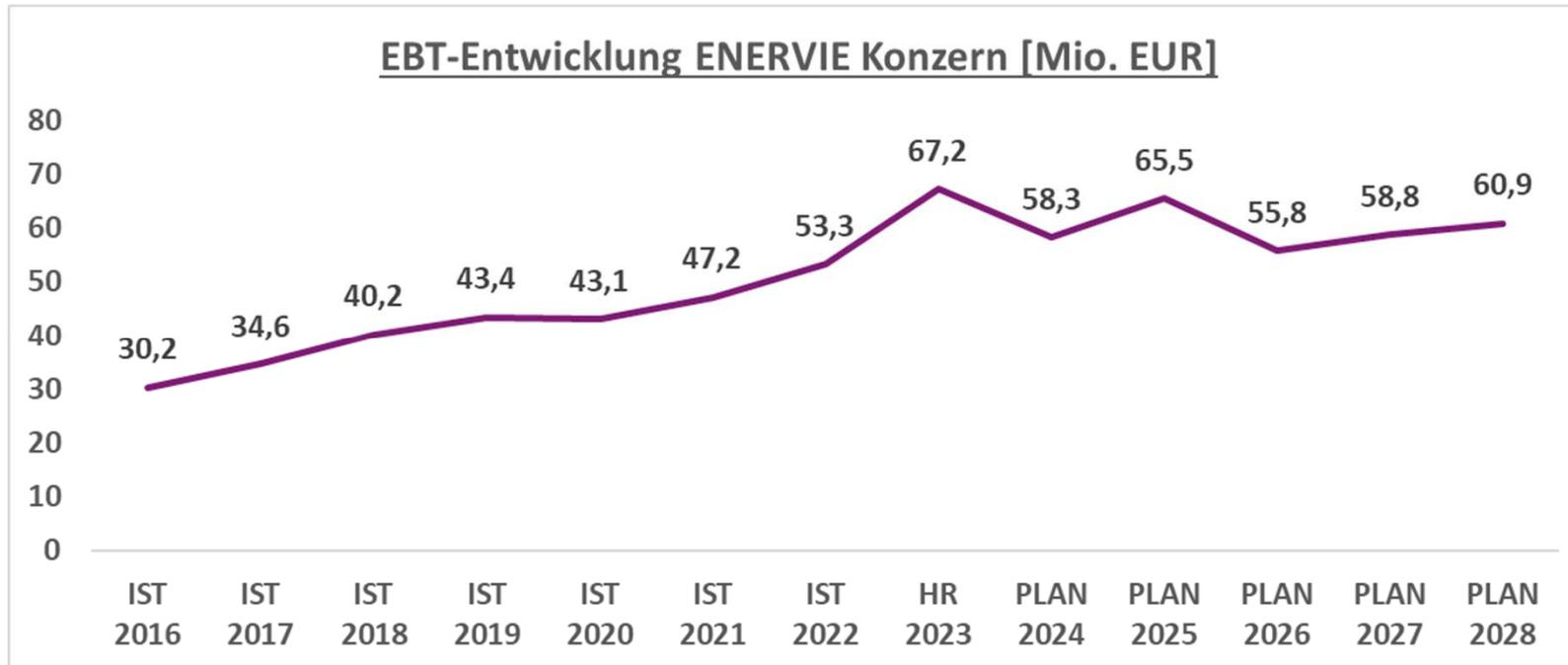
	2023*	2022
Umsatzerlöse:	2,1 Mio. €	1,7 Mio. €
EBITDA:	-2,9 Mio. €	-2,8 Mio. €
EBT:	-3,7 Mio. €	-3,8 Mio. €
EK-Quote:	94,6%	94,4%
Bilanzsumme:	16,1 Mio. €	16,1 Mio. €
Mitarbeiter:	51	48
Auszubildende:	2	3
Besucher Familienbad:	174.035	182.931
Besucher Saunadorf:	31.538	24.680

Hinweis:

Das Ergebnis vor Steuern (EBT) wird aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrags von den Stadtwerken Lüdenscheid ausgeglichen.

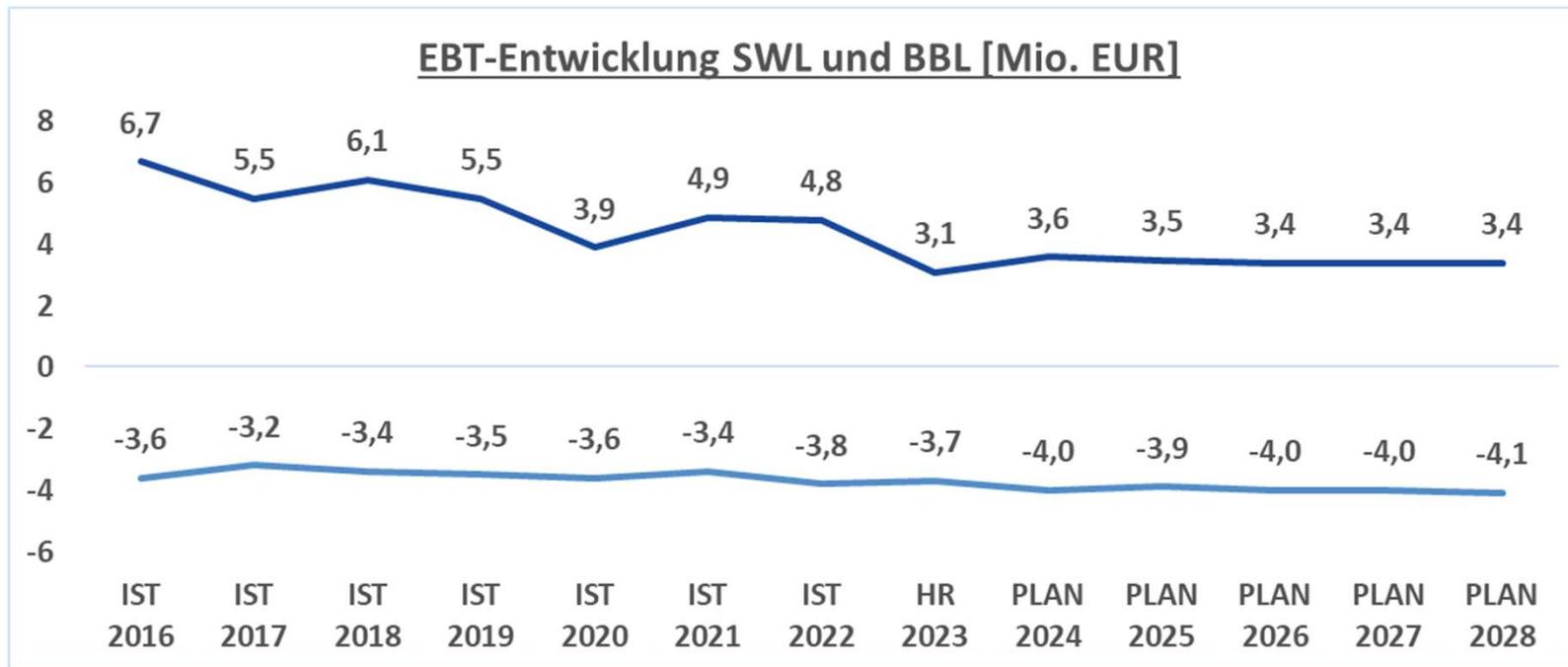
* HR 2023

Ergebnisentwicklung ENERVIE Konzern Zeitraum 2016-2028



- Positive Ergebnisentwicklung seit erfolgreichem Abschluss der Restrukturierung
- Stetiges Ergebniswachstum bis auf ein nachhaltiges Niveau von Ø 60 Mio. EUR

Ergebnisentwicklung Stadtwerke / Bäderbetrieb Lüdenscheid Zeitraum 2016-2028



- SWL: Tendenzielle rückläufige Entwicklung durch zunehmenden Wettbewerbsdruck im Vertrieb
- BBL: Die stetig ansteigenden Kosten werden durch Preisanpassungen nicht voll kompensiert

Stadtwerke Lüdenscheid Wir für die Region



Sponsoring-Initiative
„Wir. Vereint.“

Booster
Open Air Konzert



Burn the Fox
Osterfeuer



Stadtwerke Lüdenscheid, STL und SELH unterstützen Erstklässler mit einem Starter-Paket zur Einschulung

Installation eines Wasserspenders im „Klein Oho!“ in Kooperation mit dem Lüdenscheider Stadtmarketing (LSM)

AOK Firmenlauf
mit einem Wasserstand



Stadtwerke Lüdenscheid

Hier. Zuhause.

Bautz Festival



Stadtwerke Lüdenschheid Kundenbindung

Stadtwerke Lüdenschheid

Hier. Zuhause.



Auch dieses Jahr erhielten die Kunden der Stadtwerke Lüdenschheid wieder einen kostenlosen Weihnachtsbaum.



Treuebonus: Die Stadtwerke Lüdenschheid legten in diesem Jahr zum wiederholten Male das beliebte Programm „100 Energie-Euro“ auf



Zudem präsentieren die Stadtwerke Lüdenschheid in Lüdenschheid, Schalksmühle und Herscheid erneut den Heimatkalender.



Stadtwerke Lüdenschaid Dekarbonisierung

Stadtwerke Lüdenschaid

Hier. Zuhause.



Seit Beginn des Jahres haben die Stadtwerke Lüdenschaid die Stecker-Solaranlage im Programm



Seit 2022 vertreiben Stadtwerke Lüdenschaid das Produkt Aufdach-Photovoltaik für Einfamilienhäuser



Die Stadtwerke Lüdenschaid haben einen neuen Wärmepumpentarif eingeführt, bei es sich um einen Ökostromtarif handelt, mit welchem die Kunden auch zur Teilnahme an unserem Energiesparprogramm berechtigt sind. Neuer Teil des Energiesparprogrammes ist, dass wir nun auch die Anschaffung neuer Wärmepumpen mit 500 EUR fördern.



Erneut wurden wir mit der EcoVadis Silber Medaille ausgezeichnet.

Bäderbetrieb Lüdenscheid Besucherzahlen

	2018	2019	2022	2023
Familienbad	235.417	225.469	182.931	174.035
Saunadorf	33.641	34.836	24.680	31.538

- Normalisierung der Besucherzahlen nach „Corona-Jahren“ 2020 und 2021 – Niveau vor Corona jedoch noch nicht wieder erreicht
- Weitere Attraktivierung Familienbad und Sauna durch Instandsetzungen und Aktionen – Zielsetzung: Gewinnung weitere Besucher
- Aktuelle Herausforderungen u. a. ungünstige Verkehrslage (Rahmedetalbrücke) sowie inflationsbedingte Kostensteigerungen (steigende Eintrittspreise sind unvermeidbar vs. zusätzliche finanzielle Belastung aller Verbraucher als potenzielle Gäste)



Familienbad Nattenberg Highlights 2023

Stadtwerke Lüdenscheid

Hier. Zuhause.



Solebecken – erfolgreiche Wiederinbetriebnahme am 12. Juli 2023, sowie steigende Besucherzahlen im Bereich Sauna & Sole

Freibad-Saison „inkl. Food Trucks“ und „Freibad-Pommes“ mit sehr guter Inanspruchnahme

Saunadorf Highlights 2023



★★★★★
SaunaPremium

DEUTSCHER SAUNA-BUND

Erneute Auszeichnung
des Deutschen Sauna-
Bundes e.V.

Außenpool – nach erfolgreicher
Instandsetzung mit positiver
Kundenresonanz insbesondere der
Wassertemperatur von ca. 30°

Stadtwerke Lüdenscheid

Hier. Zuhause.



„finnisch gut“ im Märkischen Sauerland



Website –
Relaunch
(Okt. 2023)
inkl. Webshop
(online)



neue Pumpen für Fontäne, Wasserfall und Bachlauf

Unternehmensvorstellung Stadtwerke Lüdenscheid / Bäderbetrieb Lüdenscheid

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Informationen zum Haushalt 2024/2025 sowie zum 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz



§ 76 GO NRW Haushaltssicherungskonzept

(1) Die Gemeinde hat zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung

1. durch Veränderungen des Haushalts innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder

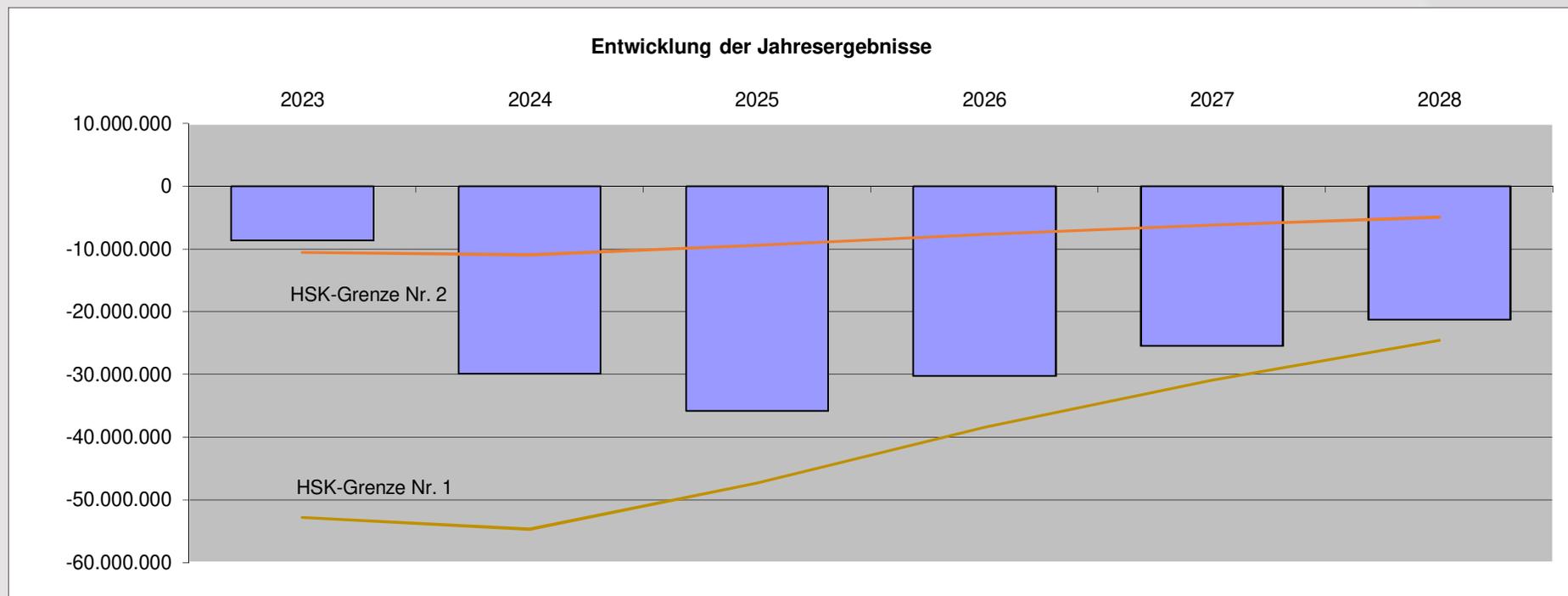
2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder

3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Dies gilt entsprechend bei der Bestätigung über den Jahresabschluss gemäß § 95 Absatz 3.

Aktueller Planungsstand

-> HSK-Grenze Nr. 2 überschritten -> HSK-Pflicht



Verlustvortrag nach dem 3. NKF-WG

- Neuregelung zum Vortragen von Verlusten

(Entwurf § 80 Abs. 3, S. 2 GO NRW):

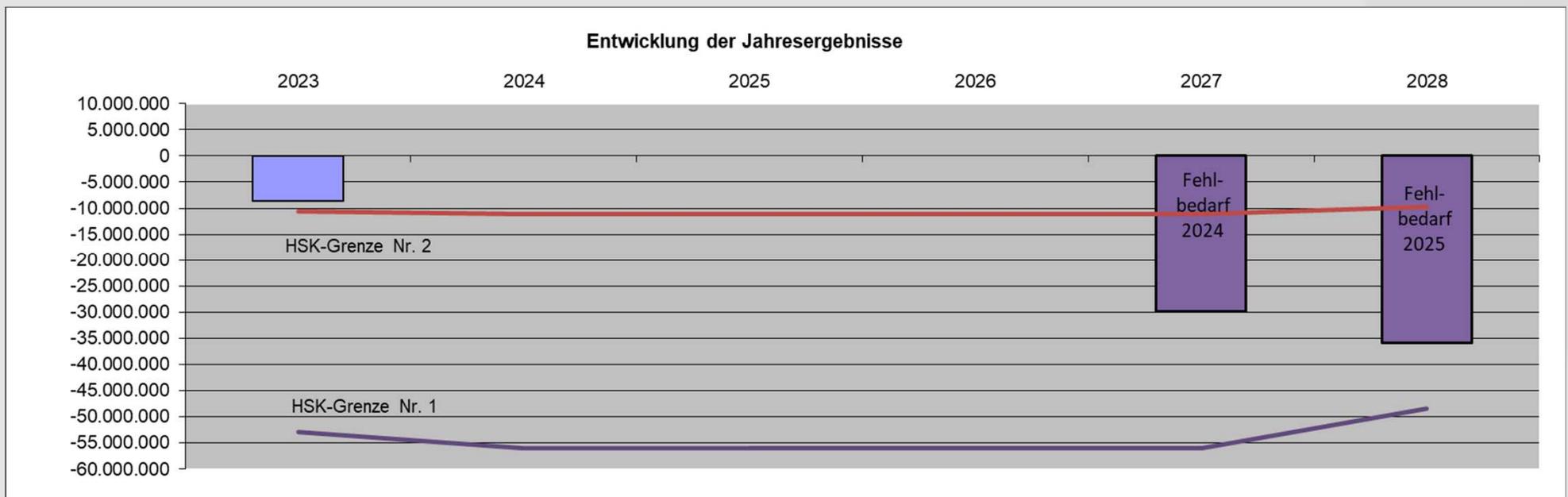
„Soweit ein Ausgleich des Jahresergebnisses nach Satz 1 nicht erreichbar ist, kann ein verbleibender Jahresfehlbetrag in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung längstens in die drei folgenden Haushaltsjahre vorgetragen werden;...“

(Entwurf § 95 Abs. 2 GO NRW):

Ein Jahresfehlbetrag im Jahresabschluss soll unverzüglich gedeckt werden. Er soll im Jahresabschluss durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden. Ein danach verbleibender Jahresfehlbetrag ist spätestens nach drei Jahren mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen, soweit er nicht mit Jahresüberschüssen in einem vorangehenden Haushaltsjahr gedeckt werden kann.

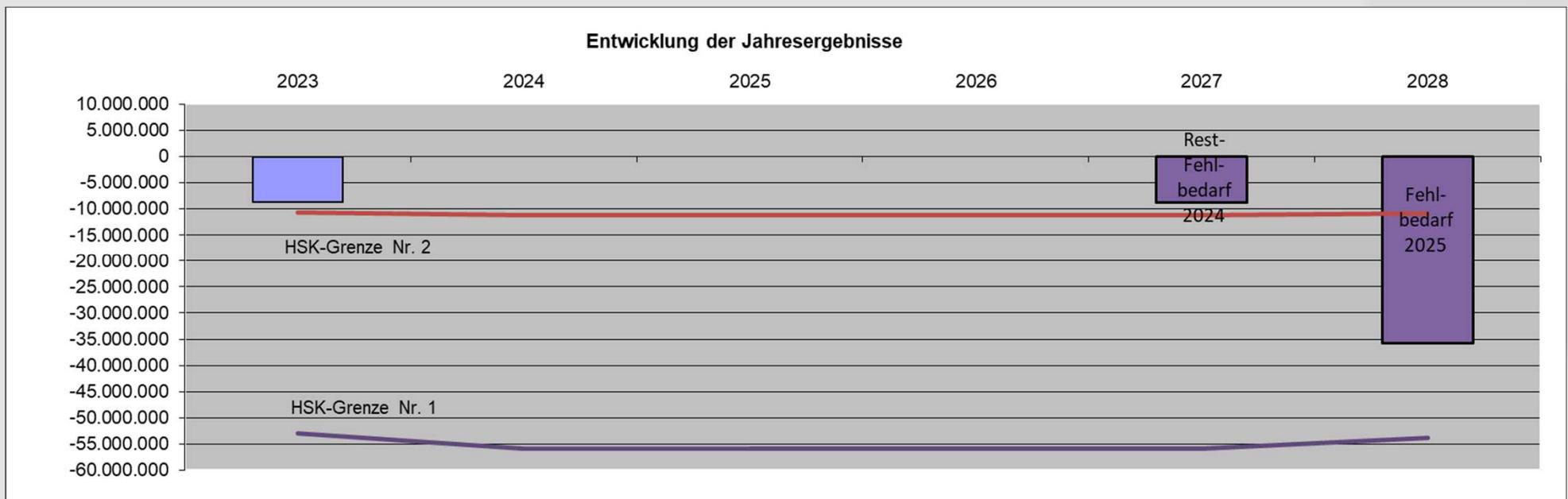
Verlustvortrag nach dem 3. NKF-WG

-> auch Vortrag aller Planjahre führt zunächst weiterhin zur HSK-Pflicht



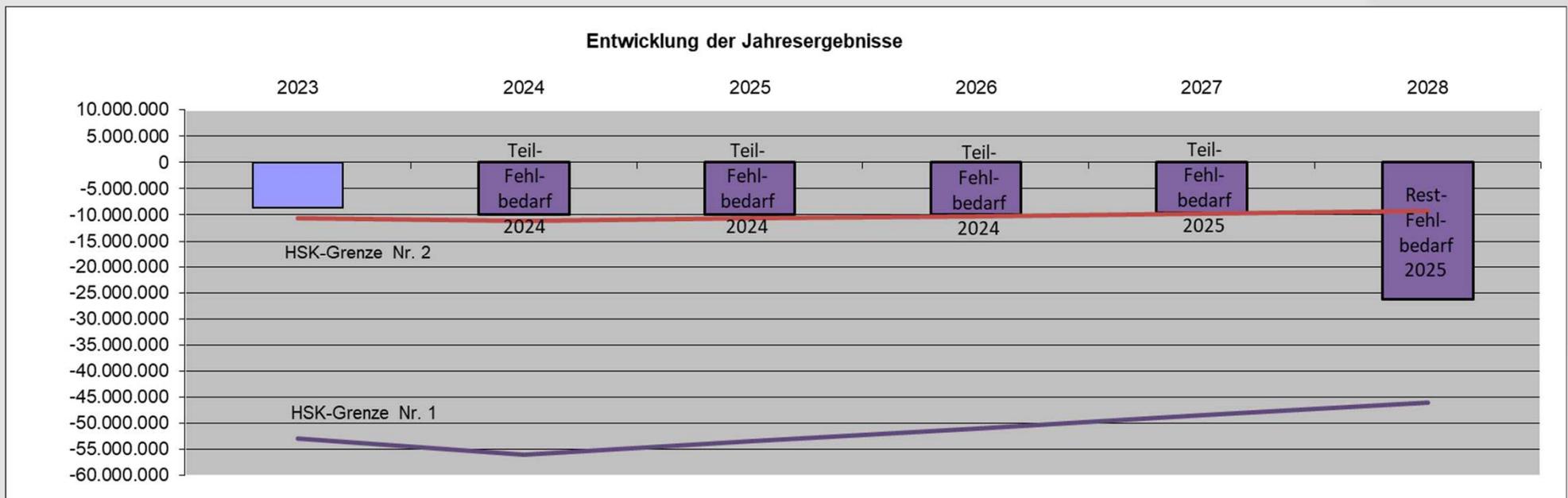
Verlustvortrag nach dem 3. NKF-WG

-> (Teil-)Ausgleich Defizit 2024 durch Jahresüberschuss 2022 -> in dem Umfang keine Sonderrücklage HFRW möglich -> HSK-Grenze Nr. 2 nur einmal überschritten



Verlustvortrag nach dem 3. NKF-WG

-> Verlustvortrag in mehrere Jahre aufteilen



Verlustvortrag nach dem 3. NKF-WG

- Neuregelung zum Vortragen von Verlusten

(Entwurf § 75 Abs. 4, GO NRW):

„Wird bei der Aufstellung der Haushaltssatzung ein Jahresfehlbetrag vorgetragen oder eine Verringerung der allgemeinen Rücklage vorgesehen, bedarf dies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“ ...“Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.“

(Entwurf § 84 Abs. 2 GO NRW):

„Soll in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Ausgleich eines geplanten Jahresfehlbetrages durch Vortrag erreicht werden, bedarf es dazu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. § 75 Absatz 4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Die Aufsichtsbehörde kann die Gemeinde zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichten, wenn die stetige Erfüllung der Aufgaben nach § 75 Absatz 1 Satz 1 nicht gesichert erscheint.“

Fragen??





Stadt Lüdenscheid
Bau- und Verkehrsausschuss
Herrn Jens Holzrichter
per E-Mail

CDU Ratsfraktion Lüdenscheid
Friedrichstraße 21
58507 Lüdenscheid

Lüdenscheid, 29. Mai 2021

Antrag zur Vermarktung von öffentlichen Werbeflächen

Sehr geehrter Herr Holzrichter,
lieber Jens,

zur kommenden Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses bitten wir darum, den folgenden Antrag mit auf die Tagesordnung zu nehmen. Obwohl die LSM eine Beteiligung der Stadt Lüdenscheid ist, eine mögliche Steigerung der Einnahmen zu einer positiven Finanzentwicklung beitragen würde und eine Vergabe unter Beteiligung der LSM aus unserer Sicht eine Verwaltungsmodernisierung, bringen wir diesen Antrag neu in den Bau- und Verkehrsausschuss ein, weil vorangegangene Beratungen in diesem Ausschuss erfolgt sind.

ANTRAG

- 1) Die Verwaltung wird beauftragt, die Lüdenscheider Stadtmarketing GmbH (LSM) in die Vermarktung öffentlicher Werbeflächen einzubeziehen.
- 2) Durch die LSM GmbH wird ein eigenes Vermarktungskonzept entwickelt und im Ausschuss für Beteiligungen, Finanzentwicklung und Verwaltungsmodernisierung vorgestellt.
- 3) Bei der zukünftigen Vermarktung sind kartellrechtliche Vorgaben genauso wie eventuelle Ausschreibungspflichten zu berücksichtigen.

BEGRÜNDUNG

Zu 1)

Im Hauptausschuss am 5. März 2020 hat der Hauptausschuss die Verwaltung beauftragt, eine Vermarktung der öffentlichen Werbeflächen durch die Lüdenscheider Stadtmarketing GmbH zu prüfen. Mit Bericht Nr. 083/2020 im Bau- und Verkehrsausschuss hat die Verwaltung umfangreich Stellung zum bisherigen Vergabeverfahren genommen

Dabei sind die folgenden Gesichtspunkte nicht berücksichtigt worden

- Im Interesse der Stadt Lüdenscheid werden - u. a. für das BAUTZ Festival oder Aktionen rund um den Lüdenscheider Einzelhandel - Werbeflächen durch die LSM GmbH gebucht. Dies Kosten werden unter anderem durch Zuschüsse der Stadt Lüdenscheid gedeckt.
- In Lüdenscheid gibt es aktuell keine allgemein verfügbaren Plakatanschlagflächen. Die Bewerbung - auch karitativer Zwecke - ist mit einem relativ hohen bürokratischen Aufwand verbunden, weitgehend unbekannt und wird daher kaum wahrgenommen.



- Durch unterschiedliche Initiativen, auch digitale Werbetafeln in Lüdenscheid einzusetzen, ergibt sich eine weitere Vermarktungsmöglichkeit öffentlicher Werbeflächen.
- Die Intention eines einheitlichen Stadtbildes ist vor dem Hintergrund, dass Wechselrahmen an verschiedenen Stellen aufgehängt werden und wieder verschwinden nicht erkennbar (z. B. „Im Olpendahl“ vor dem Sportplatz).
- Eine Bewerbung von Einkaufszentren, Weihnachtsmärkten oder Veranstaltungen in anderen Städten steht zum Teil diametral zur Absicht, die Stadt Lüdenscheid als Einkaufs- und Erlebnisstadt mit ihren Möglichkeiten und Veranstaltungen nach vorne zu bringen. Gerade dann, wenn diese in Konkurrenz zu LSM-Maßnahmen stehen, für die öffentliche Gelder bereitgestellt werden.
- Die bisherigen Vermarktungsmöglichkeiten werden schlecht frequentiert: Bis Anfang März haben an verschiedenen Stellen im Lüdenscheider Stadtgebiet (u. a. der Alternder Straße in der Oberrahmede) noch immer Wahlplakate aus dem September 2020 gehangen. Im März 2021 prägten vor allem leere Rahmen sowie „Eigenwerbungen“ zusätzlich zu der - durch das Lüdenscheider Stadtmarketing finanzierten - Werbekampagne für die Lüdenscheider Innenstadt das Stadtbild.
- Werbetreibende nehmen zunehmend Abstand von einer Nutzung der Wechselrahmen - u. a. aus zwei nachvollziehbaren Gründen:
 - ➔ die Plakate und vor allem die Botschaften darauf sind kaum wahrnehmbar bezogen auf die Größe der Plakate, die Höhe und den Abstand von vorbeifahrenden Fahrzeugen
 - ➔ die Plakatrahmen sind zum Teil in einem schlechten Zustand (Grünspan, Plakate werfen Blasen, die Kunststoffabdeckungen sind erblindet oder lassen die Werbung darunter in einem „Farbstich“ erscheinen).





Zu 2)

Eine Stellungnahme oder ein Vermarktungskonzept der Lüdenscheider Stadtmarketing GmbH, das eigentlich Gegenstand des o. g. Prüfantrags war, hat die Verwaltung bisher nicht vorgelegt.

Die Lüdenscheider Stadtmarketing GmbH (LSM) hat durch zahlreiche Aktivitäten in der Vergangenheit unter Beweis gestellt, dass sie komplexe Projekte gewinnbringend durchführen kann. Sie sollte zumindest die Möglichkeit haben, ein eigenes Vermarktungskonzept zu erarbeiten und den politischen Gremien vorzustellen. Dass eine Vermarktung weiterhin durch Dritte erfolgen kann, steht nicht in Abrede (wie es der Bericht Nr. 083/2020 suggeriert, wenn von einer Bewerbung der LSM GmbH auf eine Ausschreibung der Stadt die Rede ist).

Die Stadt Köln hat mit ihrer Kölner Außenwerbung GmbH (KAW) die Einnahmen durch ein neues Vermarktungskonzept zwischen 2015 und 2017 von 2,35 Millionen auf 3,5 Millionen steigern können und nimmt damit ca. 3,50 Euro pro Einwohner ein. Die Stadt Frankfurt hat ebenfalls durch eine Neu-Vermarktung die Einnahmen auf 1,5 Millionen Euro steigern können, was ca. 2,00 Euro pro Einwohner entspricht. In Lüdenscheid sind es bei rund 72.000 Einwohnern 15.000 Euro pro Jahr - also 21 Cent pro Einwohner. Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, dass in größeren Städten höhere Werbeeinnahmen generiert werden können. Andererseits sind wie oben beschrieben die Kosten für die Vermarktung eigener Aktivitäten darin nicht enthalten.

In vielen Städten wie Gütersloh (durch die Gütersloh Marketing GmbH) oder Dormagen (durch die Stadtmarketing- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Dormagen) sind die Stadtmarketing-Beteiligungsgesellschaften einer Kommune für die Vermarktung der öffentlichen Werbeflächen zuständig.

Durch die Vermarktung von Werbeflächen kann die Lüdenscheider Stadtmarketing GmbH (LSM) eigene Einnahmen generieren und zusätzlich Kosten für die Bewerbung eigener Maßnahmen einsparen. Damit wird der Zuschussbedarf durch die Stadt Lüdenscheid gesenkt. Zusätzlich kann die Verwaltung von dieser Aufgabe entlastet und der bürokratische Aufwand abgebaut werden.

Zu 3)

Der Städte- und Gemeindebund in Nordrhein-Westfalen weist in der Mitteilung 521/2005 bei der Vermarktung von Flächen für die Außenwerbung auf die Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) hin. Es wird empfohlen, die Vergabe der öffentlichen Werbeflächen alle fünf Jahre maximal für diesen Zeitraum neu auszuschreiben und weist dabei auf einschlägige Urteile des Bundesgerichtshofes hin. Dem Bericht Nr. 083/2020 zur Folge ist ein Ausschreibungs- und Vergabeverfahren in Lüdenscheid letztmalig im Jahr 2009 durchgeführt worden. Hier sollte dringend Abhilfe geschaffen werden, um zum Beispiel eine Beanstandung der Landeskartellbehörde zu vermeiden.

Mit freundlichem Gruß

gez.
Oliver Fröhling
Vorsitzender
der CDU Ratsfraktion

gez.
Christoph Weiland
Geschäftsführer
der CDU Ratsfraktion

Anlagen:
Bericht 083/2020 bzw. StGB NRW-Mitteilung 521/2005



Mitteilungen - Bauen und Vergabe

StGB NRW-Mitteilung 521/2005 vom 03.06.2005

Vermarktung von Flächen für die Außenwerbung

Die Landeskartellbehörde empfiehlt den Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, Verträge für die Außenwerbung in regelmäßigen Abständen auszuschreiben. Dem liegen folgende Gründe zugrunde:

Räumt eine Kommune einem Unternehmen das ausschließliche Recht ein, auf ihren hierfür in Betracht kommenden öffentlichen Flächen Werbeträger zur Vermarktung der Werbeflächen aufzustellen, hat sie unter bestimmten Umständen das Verbot des § 20 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu beachten.

Eine Kommune, die durch Vertrag einem Unternehmen das Recht zur Aufstellung und Bewirtschaftung von Werbeanlagen auf öffentlichem Grund einräumt, ist als Unternehmen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen anzusehen. Dem Kartellrecht liegt ein funktions- und tätigkeitsbezogener Unternehmensbegriff zugrunde, wonach als Unternehmen handelt, wer zum Zwecke des marktwirtschaftlichen Leistungsaustauschs auf einem Markt als Anbieter oder Nachfrager auftritt. Gegenstand der Werbenutzungsverträge ist u. a. in der Regel die Übertragung des Rechts auf ein Unternehmen, gegen ein Entgelt an festgelegten Standorten auf öffentlichem Grund Werbeträger auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Neben den erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnissen wird auch das Recht zur Nutzung der Grundstücke zu Werbezwecken übertragen. Die Kommune tritt insoweit ebenso wie die Privaten als Anbieter für die Verpachtung von Werbeflächen im geschäftlichen Verkehr auf und ist daher als Unternehmen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen anzusehen.

Es ist auch nicht auszuschließen, dass eine Kommune im Einzelfall eine marktbeherrschende Stellung auf den betroffenen Märkten hat. Gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 GWB wird vermutet, dass ein Unternehmen marktbeherrschend ist, wenn es einen Marktanteil von mindestens einem Drittel hat. Sachlich wird durch diese Verträge der Markt der unbeweglichen Außenflächen zur Aufstellung von Werbeträgern berührt (vgl. Urteil des LG Hamburg vom 15.04.1987 - 15 O 5/87 in WUW LG/AG 615 (616)). In räumlicher Hinsicht wird in der Regel das Gebiet einer Kommune als Markt anzusehen sein. Kommunen werden, was im Einzelfall zu prüfen ist, auf diesem räumlichen und sachlichen Markt häufig eine marktbeherrschende Stellung haben, da sie auf den öffentlichen Straßenflächen (öffentliche Plätze, Verkehrsinseln, Wartehäuschen) über eine große Zahl für Außenwerbung zur Verfügung stehender Flächen verfügen.

Besteht eine marktbeherrschende Stellung, darf die Kommune ein anderes Unternehmen in einem Geschäftsverkehr, der gleichartigen Unternehmen üblicherweise zugänglich ist, weder unmittelbar noch mittelbar unbillig behindern oder gegenüber gleichartigen Unternehmen ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandeln. Eine unbillige Behinderung oder eine unterschiedliche Behandlung ohne sachlichen Grund kann ausgeschlossen werden, wenn die Auswahl des Vertragspartners unter angemessenen und fairen Bedingungen erfolgt (vgl. Urteil des BGH vom 14.07.1998 - KZR 1/97 in: WUW DE-R 201 (205)).

Ein Verfahren unter angemessenen und fairen Bedingungen liegt nach der oben zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes jedenfalls vor, wenn in regelmäßigen Abständen Ausschreibungen durchgeführt werden, bei denen der Interessent zum Zuge kommt, der das Höchstgebot abgibt. Die beschränkte Vertragsdauer gibt dem nicht berücksichtigten Interessenten die Möglichkeit, sich bei einer der nächsten Ausschreibungen erneut zu bewerben.

Die Bestimmung der zeitlichen Dauer der Verträge, die als nicht diskriminierend angesehen werden kann, ist nach dem zu regelnden Sachverhalt im Einzelfall zu bestimmen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Verpachtung von Gewerbeflächen für Schilderträger kann eine Diskriminierung in der Regel ausgeschlossen werden, wenn der Marktzutritt für aktuelle und potenzielle Wettbewerber nicht für einen längeren Zeitraum als fünf Jahre blockiert wird und die Pachtverträge in entsprechenden zeitlichen Abständen neu ausgeschrieben werden (vgl. Urteil des BGH vom 08.04.2003 - KZR 39/99 in: NJW 2003, S. 2684, 2685). Soweit nicht im konkreten Einzelfall besondere Gründe vorliegen, gibt diese Rechtsprechung den Maßstab für die zeitliche Befristung der Pachtverträge mit Ausschließlichkeitsbindung für Außenwerbeflächen vor.

Die Landeskartellbehörde wird Verträge, die sich in diesem Rahmen halten, nicht beanstanden. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 20 Abs. 1, 2 GWB beinhaltet eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Az.: II/1 608-09



Fachdienst Bauservice

Herr Dieter Rotter, Tel. 171339

TOP: Vermarktung der öffentlichen Plakat- und Transparent-Anschlagflächen

Bericht Nr. 083/2020

Produkt: 12.01.02 Bewirtschaftung öffentlicher Flächen, Parkraum, Sondernutzung und Gestattungsverträge

Beratungsfolge

Bau- und Verkehrsausschuss

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

27.05.2020

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Bericht:

Die CDU-Ratsfraktion hat mit schriftlichem Antrag vom 05.03.2020 um die Prüfung der Möglichkeit gebeten, ob die Vermarktung von öffentlichen Plakat- und Transparent-Anschlagstellen an die Lüdenscheider Stadtmarketing GmbH übertragen werden kann.

Die Verwaltung ist in der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Lüdenscheid am 09.03.2020 beauftragt worden, die zukünftige Vermarktung von öffentlichen Plakat- und Transparent-Anschlagflächen durch die Lüdenscheider Stadtmarketing GmbH (LSM) **bis Herbst 2020** zu prüfen.

Da die Rechtslage eindeutig ist, wird der Prüfauftrag vorzeitig wie folgt beantwortet:

Plakate und Transparente an öffentlichen Straßen stellen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW eine Sondernutzung dar, die von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen genehmigt werden muss.

Die Stadt hat diese speziellen Sondernutzungen bis 2006 mit unverhältnismäßig hohem Aufwand selbst bearbeitet. Problematisch waren v.a. der notwendige Kontrollbedarf und die bei den häufigen Verstößen durchzuführenden Maßnahmen bei verhältnismäßig geringen Einnahmen.

Aus diesem Grund ist der damalige Vertragspartner der Stadt für die Außenwerbung, die Ströer GmbH (früher Nordwestdeutsche Gesellschaft für Außenwerbung) im Rahmen des laufenden Vertrages auch mit dem Anbringen der Laternenplakate und deren Kontrolle beauftragt worden. Dieser Vertrag endete am 31.12.2009 und wurde wegen zu geringer Einnahmen für die Stadt und unzureichender Beseitigung von Wildplakatierungen nicht verlängert.

Die Vermarktung von öffentlichen Plakat- und Transparent-Anschlagstellen durch externe Unternehmen stellt die Vergabe einer Dienstleistungskonzession dar, die bei angenommenen Einnahmen von mehr als 100.000 € im Vertragszeitraum öffentlich ausgeschrieben werden muss.

Ein solches Ausschreibungs- und Vergabeverfahren ist im Jahr 2009 durchgeführt worden. Die Auswahlkriterien sind damals vom Bau- und Verkehrsausschuss festgelegt worden; u.a. sollten die Plakate in festen Rahmen an Laternen angebracht werden. Den Zuschlag hat die Mediateam Stadtservice GmbH aus Berlin erhalten, die der Stadt bei einer jährlichen Mindestpacht von 15.000 € eine Garantiesumme von 150.000 € über die 10jährige Vertragslaufzeit zugesichert hat; dieser Vertrag läuft noch bis zum 31.12.2021 und wird automatisch um weitere drei Jahre verlängert, wenn eine der Vertrags-

parteien nicht bis spätestens ein Jahr vor Vertragsende kündigt.

Die Stadt ist mit der bisherigen Verfahrensweise sehr zufrieden. Neben der o.g. Garantiesumme von mindestens 15.000 € jährlich, die teilweise auch überschritten wurde, erfüllt das Unternehmen Mediateam Stadtservice zudem die vertragliche Verpflichtung zur Beseitigung von unerlaubter Plakatierung innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden durch einen örtlichen Bewirtschafter äußerst zuverlässig. Die Plakatanschlagstellen befinden sich in einem ordnungsgemäßen Zustand; auf gelegentliche Beanstandungen wird unverzüglich reagiert. Der Aufwand für die Stadt konnte dadurch auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Sollte die Stadt diesen Vertrag kündigen, müsste diese Dienstleistungskonzession erneut öffentlich ausgeschrieben werden. In diesem Zusammenhang könnte sich die LSM GmbH ebenfalls bewerben.

Falls bei einer Vergabeentscheidung nach objektiven und rechtlich nicht zu beanstandenden Kriterien ein anderes Unternehmen als Mediateam Stadtservice den Zuschlag erhalten sollte, wäre Mediateam verpflichtet, die in ihrem Eigentum stehenden Plakatrahmen vollständig zu entfernen. Der neue Vertragspartner müsste – zusätzlich zu der wiederum erwarteten Garantiepacht für die Sondernutzung - auf eigene Kosten neue Rahmen installieren.

Lüdenscheid, den 05.05.2020

Im Auftrag:

gez.

Martin Bärwolf